

**Satzung der Stadt Heidelberg zur Festsetzung  
der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren  
an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Sonn- und Feiertagsverkauf**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Heidelberg von Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Heidelberg kennzeichnend sind.
- (2) Für den Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren werden jährlich 40 Sonn- und Feiertage freigegeben.
- (3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren müssen von den Verkaufsstellen ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.
- (5) Die freigegebenen Sonn- und Feiertage werden jährlich zu Beginn des Jahres durch die Stadt Heidelberg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister